

Tarifbestimmungen zu den sofort beginnenden Rentenversicherungen (Tarife RV11, RV21, RV31 und RV41)

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung (ARV).

Inhaltsverzeichnis

A. LEISTUNGEN – ERGÄNZUNGEN ZU § 7 ARV	2
1. Welche Leistungen erbringen wir?	2
2. Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	2
B. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN – ERGÄNZUNGEN ZU § 11 ARV	2
1. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie?	2
2. Beteiligung an den Bewertungsreserven	4
C. KÜNDIGUNG – ERGÄNZUNGEN ZU § 21 ARV	4
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	4

A. LEISTUNGEN – Ergänzungen zu § 7 ARV

1. Welche Leistungen erbringen wir?

Dauer der Rente und Grundlagen der Berechnungen:

Bei den Tarifen RV11, RV21 und RV31 gilt: Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mit-tags um 12.00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente.

Bei dem Tarif RV41 zahlen wir eine zeitlich befristete Rente. Sie entscheiden zu Beginn des Vertrags, wie lange der Zeitraum sein soll, in dem Sie eine Rente erhalten möchten.

Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Die Renten ermitteln wir mit unserer eigenen [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen [→] Rechnungszins von 1 % pro Jahr. Zusätzlich zu den garantierten Renten erhalten Sie Leistungen aus Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt B.

Beitrag:

Sie müssen den Beitrag einmalig zu Beginn des Vertrags zahlen.

Garantierte Steigerung der Rente:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte deren Bedingungen.

2. Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Tarif RV11 – mit Rentengarantiezeit und

Tarif RV41 – mit zeitlich befristeter Leistung:

Wenn der Versicherte während der [→] Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Ren-

ten am Tag des Todes wert sind. Dafür verwenden wir den [→] Rechnungszins. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Bitte beachten Sie: Wenn der [→] Versicherte stirbt, bevor wir die erste Rente gezahlt haben, zahlen wir die Rente vom vereinbarten Rentenbeginn bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Tarif RV21 – mit Guthabenschutz:

Wenn der Versicherte stirbt, zahlen wir den für die Rentenversicherung gezahlten Beitrag zurück. Davon ziehen wir die einmaligen Kosten zu Vertragsbeginn und die garantierten Renten ab, die wir schon ausgezahlt haben.

Bitte beachten Sie: Der Guthabenschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein genannten Termin. Wir legen diesen Termin anhand einer mittleren Lebenserwartung fest. Diese Lebenserwartung berechnen wir bei Abschluss des Vertrags mit unserer eigenen [→] Sterbetafel. Wenn der Versicherte nach diesem Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Tarif RV31 – ohne Leistungen bei Tod:

Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

B. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN – Ergänzungen zu § 11 ARV

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie wir Sie zusätzlich zu den garantierten Leistungen an den Überschüssen und den [→] Bewertungsreserven beteiligen. Die Leistungen aus den Überschussanteilen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

1. Welche jährlichen Überschussanteile erhalten Sie?

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente
- wachsende Bonusrente oder
- direkte Auszahlung.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.

- Eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gelten auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen. Ausnahme: Eine Rentengarantiezeit oder garantierte Steigerung der Rente gelten nicht für die direkte Auszahlung.

1.1 Rentenzuwachs

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Wenn Sie den Tarif RV41 gewählt haben, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für eine zeitlich befristete Rente. Die Rente steigt durch den Rentenzuwachs jeweils zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente gestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei den Tarifen RV21 und RV31 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Der Rentenzuwachs endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV21 zahlen wir keinen Rückkaufswert aus dem Rentenzuwachs aus. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 120 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zah-

len das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

- Bei dem Tarif RV31 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

1.2 Bonusrente und wachsende Bonusrente

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden [→] Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die [→] Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in Abschnitt A Nr. 2. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei den Tarifen RV21 und RV31 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Die (wachsende) Bonusrente endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV11 und RV41 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn dar-

über hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Deckungskapital aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

- Bei dem Tarif RV21 zahlen wir keinen [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wir berechnen in diesem Fall die (wachsende) Bonusrente neu. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 120 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das [→] Deckungskapital aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.
- Bei dem Tarif RV31 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die (wachsende) Bonusrente bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

1.3 Direkte Auszahlung

Wir zahlen die jährlichen Überschussanteile direkt innerhalb eines Jahres zusammen mit der Rente aus. Die direkte Auszahlung nennen wir auch Barauszahlung. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Mit jeder ausgezahlten Rente sinkt das Deckungskapital. Daher sinkt auch die Höhe der direkten Auszahlung jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Während einer [→] Rentengarantiezeit: Wir zahlen die Überschussanteile bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit aus. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Das aktuelle Deckungskapital ist nach dem Tod des [→] Versicherten niedriger als für die ursprünglich vereinbarte lebenslange Rente. Daher ist die direkte Auszahlung der Überschussanteile nach dem Tod des Versicherten niedriger, als wenn der Versicherte lebt. Wenn Sie statt der Rente eine einmalige Auszahlung wählen, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus.

- In allen anderen Fällen zahlen wir keine weiteren Überschussanteile aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei den Tarifen RV11, RV21 und RV41 berechnen wir die Höhe der direkten Auszahlung neu. Die Höhe der direkten Auszahlung hängt von dem vorhandenen Deckungskapital ab. Dies ist für die verbleibende Rente niedriger als für die ursprünglich vereinbarte Rente. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente nicht erreicht wird, gilt: Wir leisten keine weiteren direkten Auszahlungen.

Bei dem Tarif RV31 können Sie nach Rentenbeginn nicht kündigen. Die direkten Auszahlungen laufen unverändert weiter.

2. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir beteiligen Sie an den [→] Bewertungsreserven, indem wir die jährlichen Überschüsse erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschüsse ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Die Überschüsse können unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann die Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

C. KÜNDIGUNG – Ergänzungen zu § 21 ARV

Bei den Tarifen RV11, RV21 und RV41 gilt: Wenn Sie kündigen, ist der [→] Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Deckungskapital und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistung im Todesfall. Wenn diese Rente geringer ist als die Mindestrente, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

Die Mindestrente beträgt bei Tarif RV21 120 EUR im Jahr. Bei den Tarifen RV11 und RV41 beträgt die Mindestrente 600 EUR im Jahr.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Deckungskapital	Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe des Vertrags. Wir bilden das Deckungskapital aus den Sparanteilen der Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir den [→] Rechnungszins und unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.
Rechnungszins	Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital garantiert verzinsen. Wir garantieren für die gesamte Vertragsdauer einen Zinssatz von 1 % pro Jahr.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage von § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Im [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsabschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschussanteile und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben.

Versicherungsnehmer

Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.